

**Klarstellungssatzung „Moschelmühle“
gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für einen Teilbereich des
Gewerbegebietes Schorbach der Ortsgemeinde Waldfishbach-Burgalben
vom 30.01.2017**

Der Gemeinderat Waldfishbach-Burgalben hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz und des § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die im Zusammenhang bebaute Ortslage wird durch die in der Lageplanskizze (Anlage 1) dargestellte Begrenzung zwischen den Flurstücken 1842/14 und 1843/1, Gemarkung Burgalben, abgrenzt. Die Lageplanskizze (Anlage 1) ist rechtsgültiger Bestandteil dieser Satzung.

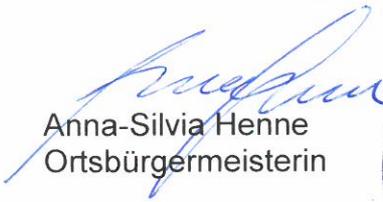
Das Flurstück 1842/14, Gemarkung Burgalben, wird dem Innenbereich nach § 34 BauGB zugeordnet.

Das Flurstück 1843/1, Gemarkung Burgalben, wird dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zugeordnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Waldfishbach-Burgalben, den 6.2.2017


Anna-Silvia Henne
Ortsbürgermeisterin



Begründung:

Die Ortsgemeinde Waldfishbach-Burgalben grenzt mit dieser Klarstellungssatzung den Innenbereich verbindlich vom Außenbereich ab.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist damit festgesetzt.

